Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 24 345
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Marcel Luthe

vom 30. Juli 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 03. August 2020)

zum Thema:
Krankenhausmanagement XI - Nachfrage

und **Antwort** vom 08. August 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Aug. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung

Herrn Abgeordneten Marcel Luthe

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/24345
vom 30. Juli 2020
über Krankenhausmanagement XI - Nachfrage

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Auf meine Anfrage 18/24062 hat der Senat nicht inhaltlich geantwortet und auch keine Gründe mitgeteilt, die entgegen des Grundsatzes des Art. 45 I VvB eine Nichtbeantwortung rechtfertigen würden. Es handelt sich auch nicht um „gesetzlich geschützte Daten“, da diese weder individualisiert noch individualisierbar sind. Das Auskunfts- und Fragerecht besteht überall da uneingeschränkt, wo die Exekutive letztlich für das Handeln eines privaten Rechtsträgers verantwortlich ist und Einflussmöglichkeiten besitzt, vgl. BayVerfGH NVwZ 2004, 204,;VerfGH NW NVwZ-RR 2009, 41. Bei allein im Eigentum des Landes Berlin stehenden und von diesem kontrollierten Gesellschaften wie vorliegend ist das zweifelsohne der Fall. Eine Beschränkung des Frage- (und Einsichts)rechts auf „unternehmerisches Handeln“ kennt die Verfassung von Berlin nicht. Die erfragten Daten sind verfügbar oder Dank der softwarebasierten Auswertungsmöglichkeit problemlos zu beschaffen.

Nach verfassungsgerichtlicher Rechtsprechung ist das Fragerecht dazu bestimmt und geeignet, ein strukturelles Wissensdefizit des Parlaments, insbesondere der Opposition, auszugleichen. Das Fragerecht ist in seiner Kontrollfunktion wichtiger Teil des politischen Diskurses und sichert parlamentarischen Minderheiten die Chance, mit einem fundierten Diskurs bei zukünftigen parlamentarischen Wahlen die Mehrheit zu erringen, vgl. Kirschniok-Schmidt, Das Informationsrecht des Abgeordneten nach der Brandenburgischen Landesverfassung, 2010, S. 58). Dabei kommt dem parlamentarischen Informationsinteresse besonders hohes Gewicht zu, soweit es um die Aufdeckung möglicher Rechtsverstöße und vergleichbarer Missstände innerhalb von Regierung und Verwaltung geht (vgl. BVerfGE 67, 100 <130>; 110, 199 <219, 222>; 124, 78 <121>).

Auf meine Anfrage 18/15730 hat der Senat mitgeteilt, Vivantes nutze die Software ORBIS von Agfa Healtcare, die Charité hingegen die Software SAP i.s.h. für Patientendatenmanagement und Befundkommunikation, also in beiden Fällen eine relationelle Datenbank. Nach § 295 Abs. 1 und § 302 Abs. 2 SGB V ist zugleich die Anwendung der *International Statistical Classification of Diseases and Related Health Problems* (ICD-10) gesetzlich normiert, so dass die erbetenen Daten automatisiert abrufbar sein sollten.

In wie vielen Fällen ist in den jeweiligen Monaten der Jahre 2014 bis 2019 und bisher in den Monaten des Jahres 2020 (Datum der Beantwortung bitte angeben) eine der folgenden Diagnosen nach ICD-10 in a) Charité und b) Vivantes erfasst worden (bitte alle einzelnen ICD10-Codes/Untergruppen jeweils separat angeben, e.g. sowohl J60, J63.1, J70.9; B44, B44.8 usw.)?

a) J 60– J70.9
b) J17-J17.8
c) B35-B49

2) Welchen Altersgruppen (0-6, 7-14, 15-21, 21 bis 65, 65 und älter) sind die Patienten zuzuordnen?

Zu 1. und 2.:

Das Vorwort des Abgeordneten bezieht sich darauf, dass das Auskunfts- und Fragerecht überall da uneingeschränkt besteht, „wo die Exekutive letztlich für das Handeln eines privaten Rechtsträgers verantwortlich ist und Einflussmöglichkeiten besitzt“. Fragen der Abgeordneten sind demnach auf Sachverhalte aus dem Verantwortungsbereich der Regierung beschränkt. Allgemeine Voraussetzung für die Einordnung eines Sachverhalts als im Verantwortungsbereich der Regierung stehend ist, dass die Regierung entsprechende Einwirkungsrechte innehat (vgl. WD 3 -3000-147/19 S. 5). Der Verantwortungsbereich des Senats bezieht sich auf die Ausübung der Beteiligungsverwaltung und die unternehmerische Tätigkeit der landeseigenen Krankenhäuser. Der parlamentarische Informationsanspruch erstreckt sich nicht auf Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit des Senats fallen (vgl. BVerfGE 124, 161, 196).

Die abgefragten Daten fallen nicht in den Verantwortungsbereich des Senats. Vielmehr handelt es sich bei Diagnosen um Feststellungen auf Grundlage medizinischer Indikationen, auf die der Senat weder in rechtlicher noch in tatsächlicher Hinsicht Einflussmöglichkeiten hat. Der Senat hat weder die Befugnis, die Art und Anzahl diagnostizierten Fälle zu kontrollieren oder etwa vorzugeben noch trifft er dazu unmittelbare oder mittelbare Entscheidungen. Aus der Bekanntgabe bestimmter ausgewählter medizinischen Diagnosen könnten weder Rechtsverstöße und Missstände innerhalb von Regierung und Verwaltung aufgedeckt werden noch könnte ein strukturelles Wissensdefizit des Parlaments ausgeglichen werden. Vielmehr ist die Unzuständigkeit des Senats hinsichtlich der medizinischen Diagnosestellung evident. Aus diesem Grund wird die Beantwortung der Fragen zur Art und Anzahl einzelner Diagnosen nicht vom parlamentarische Auskunfts- und Fragerecht erfasst.

3. Verfügt der Senat auch über Daten im Sinne der Fragen zu 1) und 2) bezüglich anderer Krankenhäuser oder sonstiger medizinischer Einrichtungen in Berlin? Falls ja, wie sind die Fragen zu 1) und 2) bezüglich dieser zu beantworten?

Zu 3.:

Gemäß § 21 KHEntgG dürfen landesbezogene Daten, die den Ländern vom Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus (INEK) übermittelt werden ausschließlich zu Zwecken der Krankenhausplanung und ggf. der Investitionsförderung genutzt werden.

Länderbezogene statistische Auswertungen mit 4-stelligen ICD-10 Diagnosen können der Gesundheitsberichterstattung des Bundes entnommen werden und sind dort Jahrgangsweise aktuell bis einschließlich 2017 abrufbar. Link: http://www.gbe-bund.de

Berlin, den 08. August 2020

In Vertretung

Barbara König
Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung